

Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Data Science, Elektro- und Informationstechnik, Energie- und Umwelttechnik, Informatik, Maschinenbau, Optometrie, Systemtechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für Technik FHNW

vom 1. September 2019

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 (mit Änderungen bis 30. Oktober 2017) und auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen der Diplomausbildung der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 15. Juni 2015 und 24. August 2015 erlässt der Direktor der Hochschule für Technik FHNW und genehmigt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Elektro- und Informationstechnik, Energie- und Umwelttechnik, Informatik, Optometrie, Maschinenbau, Systemtechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für Technik FHNW.

Teil 1: Allgemeines

§1

Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung und Aufnahme, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses an der Hochschule für Technik FHNW.
- ² Sie gilt für die Bachelor-Studiengänge
 - Data Science,
 - Elektro- und Informationstechnik,
 - Energie- und Umwelttechnik,
 - Informatik,
 - Optometrie,
 - Maschinenbau,
 - Systemtechnik und
 - Wirtschaftsingenieurwesen.

§2

Weiterführende Erlasse

- ¹ Die Direktorin, der Direktor erlässt für jeden Studiengang ein Studienreglement, welches mindestens folgende Punkte umfasst:
 - die Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss;
 - die Festlegung der Assessment-Module;
 - die Zulassungsregeln zu Modulen während der Assessmentphase;
 - die Beschreibung allfälliger Vertiefungsrichtungen;
 - die zu erfüllenden Voraussetzungen für das Bestehen einer Vertiefungsrichtung.

Teil 2: Studium

§3

Zulassung zum und Aufnahme ins Studium

Zulassungskriterien

- ¹ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass mindestens 140 abrechenbare ECTS-Kreditpunkte¹ zur Verfügung stehen. Stehen weniger als 140 abrechenbare ECTS-Punkte zur Verfügung, entscheidet der Direktor, die Direktorin auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung. Studienanwärter und Studienanwärterinnen haben sich bei der Zulassung zum Studium an der Hochschule für Technik FHNW über bereits erworbene ECTS-Kreditpunkte auszuweisen. Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind zu deklarieren.
- ² Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt. Der Direktor, die Direktorin der Hochschule entscheidet auf begründetes Gesuch hin über Ausnahmen.

Prüfungsfreie Zulassung

- ³ Die prüfungsfreie Zulassung zum Studium an der Hochschule für Technik FHNW setzt voraus:
 - eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf;
 - eine Berufsmaturität ohne berufliche Grundbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat;
 - eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung entsprechenden Gebiet vermittelt hat;
 - ein Diplom einer anerkannten Höheren Fachschule im technischen Bereich;
 - eine Fachmaturität in einer studiengangspezifischen Richtung und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung entsprechenden Gebiet vermittelt hat.

Zulassung mit Aufnahmeprüfung

- ⁴ Wer die Bedingung für die prüfungsfreie Zulassung zum Studium gemäss § 3 Abs. 3 nicht erfüllt, aber eine abgeschlossene Berufslehre aufweist, kann nach einer bestandenen Zulassungsprüfung zum Studium zugelassen werden.
- ⁵ Für die Zulassung zur Zulassungsprüfung gelten allfällige, auf eidgenössischer Ebene erlassene Einschränkungen.
- ⁶ Die Zulassungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Anerkennung äquivalenter Zulassungsausweise

- ⁷ Über die Anerkennung äquivalenter Zulassungsausweise, insbesondere ausländischer Ausweise, sowie ob bei fremdsprachigen Studienanwärterinnen, Studienanwärtern ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache vorhanden sind, entscheidet die Ausbildungsleitung auf Antrag der Studiengangleitung.
Der Studienanwärter, die Studienanwärterin hat die erforderlichen Unterlagen für eine Beurteilung durch die Studiengangleitung beizubringen.

¹ Abrechenbare ECTS-Kreditpunkte berechnen sich aus der Differenz der zur Verfügung stehenden 200 Kreditpunkte und der Anzahl Kreditpunkte, welche bereits für vorgängig absolvierte, nicht erfolgreich abgeschlossene FH-Studiengänge in Anspruch genommen worden sind.

Zulassungs- beschränkungen

- ⁸ Für jeden Studiengang werden die verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr festgelegt.
- ⁹ Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam.
- ¹⁰ Personen, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang der Hochschule für Technik FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz angeboten werden kann, werden nach der Reihenfolge der Anmeldung auf eine Warteliste gesetzt.
- ¹¹ Personen auf den Wartelisten haben bei der nächsten Durchführung des Studiengangs der Hochschule für Technik FHNW bei der Vergabe von Studienplätzen Priorität, wobei Personen mit eidgenössisch anerkannter Berufsmaturität bevorzugt behandelt werden. Sie werden im Folgejahr automatisch aufgenommen.

Eignungsabklärung

- ¹² Für die Aufnahme in den SG Data Science ist zusätzlich das Bestehen einer Eignungsabklärung erforderlich.

§4

Studienaufbau

Gliederung

- ¹ Die Studiengänge sind in Module gegliedert.

Module

- ² Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist.
- ³ Das Modul ist Bewertungseinheit und dauert in der Regel ein Semester.

Modul- beschreibungen

- ⁴ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind öffentlich publiziert und regeln insbesondere:
 - die Voraussetzungen;
 - die zu erreichenden Kompetenzen;
 - die Lerninhalte;
 - die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
 - die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung (Details im Drehbuch);
 - die Berechnung der Leistungsbewertung des Moduls (Modulbewertung).

Modulgruppen

- ⁵ Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden.

§5

Studienablauf

Modultypen

- ¹ Es werden drei Modultypen unterschieden:
 - Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind,
 - Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Modulgruppe auszuwählen und zu bestehen sind,
 - Wahlmodule, die aus dem Angebot der Hochschule für Technik der FHNW oder weiterer Hochschulen frei wählbar sind.

Assessmentphase

- ² Der Ablauf des Studiums setzt sich zusammen aus der Assessmentphase (erste Phase) und der restlichen Studienphase.
- ³ In den Studienreglementen sind die Bedingungen für das Bestehen der Assessmentphase definiert.
- ⁴ Während der Assessmentphase gelten spezielle Voraussetzungen für die

Zulassung zu Modulen der restlichen Studienphase. Die Einzelheiten sind im Studienreglement des Studiengangs festgehalten.

§6

Studiendauer

- Regelstudienzeit* ¹ Die Regelstudienzeit für ein Bachelor-Studium an der Hochschule für Technik FHNW beträgt im Vollzeitstudium 6 Semester. Wird das Studium fraktioniert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.
- Maximale Studiendauer* ² Die gesamte Studiendauer darf 12 Semester nicht übersteigen. Der Leiter, die Leiterin Ausbildung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§7

Studienleistungen

- ECTS-Kreditpunkte* ¹ Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Thesis u.Ä.).
- Studienjahr* ² Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.
- Leistungsbewertung* ³ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt entweder mit der 6er- oder der 2er-Skala.
- ⁴ In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Modulbewertung zustande kommt.
- 6er-Skala* ⁵ In der 6er-Skala werden die Leistungsnachweise mit Zehntelsnoten bewertet. Die Modulnote wird auf halbe Noten gerundet ausgewiesen.
- ⁶ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:
- | | |
|-----|---------------|
| 6 | ausgezeichnet |
| 5.5 | sehr gut |
| 5 | gut |
| 4.5 | befriedigend |
| 4 | genügend |
| 3 | ungenügend |
| 2 | schlecht |
| 1 | sehr schlecht |
- 2er-Skala* ⁷ Die 2er-Skala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“.
- Bestehen des Moduls* ⁸ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Modulnote 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird.
- ⁹ Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.
- Gültigkeit von ECTS-Kreditpunkten* ¹⁰ ECTS-Kreditpunkte sind ab dem Zeitpunkt des Erwerbs 10 Jahre gültig. Der Leiter, die Leiterin Ausbildung kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte bewilligen.

<i>ECTS-Grades</i>	<p>¹¹ Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:</p> <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">A</td> <td>die besten 10% der Leistungsbewertungen</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>die nächsten 25% der Leistungsbewertungen</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>die nächsten 30% der Leistungsbewertungen</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>die nächsten 25% der Leistungsbewertungen</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>die nächsten 10% der Leistungsbewertungen</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>nicht bestanden</td> </tr> </table>	A	die besten 10% der Leistungsbewertungen	B	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen	C	die nächsten 30% der Leistungsbewertungen	D	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen	E	die nächsten 10% der Leistungsbewertungen	F	nicht bestanden
A	die besten 10% der Leistungsbewertungen												
B	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen												
C	die nächsten 30% der Leistungsbewertungen												
D	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen												
E	die nächsten 10% der Leistungsbewertungen												
F	nicht bestanden												
<i>Wiederholung</i>	<p>¹² Ein nicht beständenes Modul kann einmal wiederholt werden.</p> <p>¹³ Ein beständenes Modul kann nicht wiederholt werden.</p>												
<i>Leistungsausweis</i>	¹⁴ Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten und ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen. Der Leistungsausweis wird den Studierenden in elektronischer Form über eine sichere Zu-stellplattform bereitgestellt.												
<i>Akteneinsicht</i>	¹⁵ Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach Bereitstellung des Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind bei der Schuladministration der Hochschule für Technik FHNW elektronisch einzureichen.												
<i>Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten</i>	¹⁶ Module, die in anderen Studiengängen der Hochschulen der FHNW oder an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule für Technik als gleichwertig anerkannt sind. Die Studiengangleitung entscheidet abschliessend über die Anrechnung.												

§8

Studienabschluss

<i>Erfolgreicher Studienabschluss</i>	<p>¹ Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 180 ECTS-Kreditpunkte erworben und alle Anforderungen gemäss Studienreglement erfüllt sind.</p> <p>² Werden Studienleistungen gemäss §7 Abs. 16 angerechnet, so müssen mindestens die Bachelorthesis absolviert und bestanden und weitere 48 ECTS-Kreditpunkte an der Hochschule für Technik FHNW erworben werden.</p> <p>³ Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines „Bachelor of Science FHNW“ (BSc) in einem Studiengang gemäss §1 Abs. 2 verliehen. Der vollständige Titel ist im Studienreglement des Studiengangs festgehalten.</p> <p>⁴ Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und - eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie dem Thema der Thesis.
---------------------------------------	---

- Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums*
- ⁵ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet.
 - ⁶ Ein Ausschluss aus einem Studiengang der Hochschule für Technik FHNW erfolgt insbesondere, wenn:
 - die Assessmentphase nicht innerhalb von vier Semestern erfolgreich abgeschlossen wird;
 - ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, beispielsweise
 - wenn durch Nichtbestehen von Wahlpflichtmodulen die notwendige Anzahl von ECTS-Kreditpunkten einer Modulgruppe nicht mehr erreicht werden kann;
 - wenn ein Pflichtmodul auch nach einer Wiederholung nicht bestanden wird;
 - Module im Umfang von mehr als 60 ECTS-Kreditpunkten eines Studiengangs der Hochschule für Technik belegt und nicht bestanden werden;
 - die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird.
 - ⁷ Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann von der Direktorin, dem Direktor ein Ausschluss vom Studium verfügt werden.
 - ⁸ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie ein Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) ausgestellt.
 - ⁹ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

§9

Rechte

- ¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der Hochschule für Technik FHNW zu studieren und insbesondere:
 - Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
 - Leistungsnachweise zu erbringen;
 - ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
 - die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
 - die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
 - sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organe zu wenden.
 - ² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.
- Zugang zu Informationen*

*Nachteils-
aus-
gleich*

- ³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Studienanwärterinnen und Studienanwärttern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Ausbildungsleitung beschliesst entsprechende Massnahmen auf Antrag der Studiengangleitung.

§10

Pflichten

- ¹ Die Studierenden haben die Pflicht
- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung und im Studienreglement vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
 - b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
 - c. Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
 - d. Urheberrechte zu wahren;
 - e. beim Erbringen von Studienleistungen (Leistungsnachweisen) keine unredlichen Mittel zu verwenden;
 - f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (Website FHNW, Intranetportal Inside) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebenen Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
 - g. dem Empfang elektronischer Verfügungen zuzustimmen;
 - h. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen, Orientierungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
 - i. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren;
 - j. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
 - k. der FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren;
 - l. die Interessen der FHNW zu wahren.

*Anwesenheits-
pflicht*

- ² Die Studierenden müssen allfällig festgelegten Anwesenheitspflichten bei Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.

Meldepflicht

- ³ Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die Ausbildungsadministration der Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen.

*Entschuldi-
gungs-
gründe*

- ⁴ Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivilschutz und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.

§11

Massnahmen bei Pflichtverletzungen

- ¹ Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere Massnahmen ergreifen.
- ² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:
- der Verweis;
 - vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
 - der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

- 3 Massnahmen, welche den weiteren Verbleib im Studium in Frage stellen, sind den Betroffenen von der Direktorin, dem Direktor zu eröffnen und in Form einer schriftlichen Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
- 4 Wer die Anwesenheitspflicht bei Leistungsnachweisen unentschuldig verletzt, wird mit der schlechtesten vorgesehenen Note bewertet.

Teil 4: Rechtspflege

§12

Verfügungen

Verfügungen der Leitung Ausbildung

- 1 Als Verfügungen des Leiters, der Leiterin Ausbildung zu erlassen sind:
 - a. Entscheide über die Zulassung und Aufnahme gemäss §3 dieser Studien- und Prüfungsordnung unter Vorbehalt von Abs. 2 lit. a;
 - b. Leistungsausweise gemäss §7 Abs. 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 - c. Massnahmen gemäss § 11 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung unter Vorbehalt von Abs. 2 lit. c.

Verfügungen des Direktors / der Direktorin

- 2 Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:
 - a. Entscheide über Ausnahmen zur Zulassung gemäss §3 Abs. 1 und 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 - b. Entscheide über den Ausschluss gemäss §8 Abs. 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 - c. Entscheide über Massnahmen gemäss §11 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- 3 Verfügungen sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch zu übermitteln. Leistungsausweise können auch elektronisch zugestellt werden.

§13

Einsprachen

Einspracheverfahren

- 1 Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss § 12 Abs. 1 ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach deren Eröffnung bei der Direktorin, dem Direktor einzureichen.
- 2 Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person(en) enthalten.
- 3 Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.
- 4 Den Einsprechenden ist im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
- 5 Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- 6 Die Direktorin, der Direktor prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§14 Beschwerden

Beschwerde-verfahren

- ¹ Gegen einen Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.
- ² Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen sind postalisch einzureichen an:
Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch
- ³ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Einspracheentscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- ⁴ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- ⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§15 Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmung

§16 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor-Studiengänge Elektro- und Informationstechnik, Energie- und Umwelttechnik, Informatik, Maschinenbau, Optometrie, Systemtechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für Technik FHNW vom 1. September 2018.

Windisch, 4.7.2019

Erlassen von:


Prof. Jürg Christener
Direktor der Hochschule für Technik FHNW

Windisch, 5.7.2019

Genehmigt durch:


Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz